

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



---

## Stellungnahme der Landrätin bezüglich des Antrages der AfD-Fraktion zum vorübergehenden Aufnahme-Stopp, Aussetzung des Verteilungsschlüssels, Mitsprache des Landkreises u. a. vom 27.04.2023

Zu 1., 2., 3., 4. und 6.

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen ist für die Landkreise eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und damit gesetzliche Pflicht. Weder der Kreistag noch die Landrätin kann dieser gesetzlichen Pflicht zuwiderhandeln.

Asylsuchende werden zunächst in den nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes registriert. Deshalb schaffen zusätzliche Kapazitäten in der Erstaufnahme etwas Luft bei der ordnungsgemäßen Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge für die Landkreise und kreisfreien Städte, um beispielsweise nicht zuvorderst auf Turnhallen zurückgreifen zu müssen. Die Ausweitung der Kapazitäten ist letztendlich die Möglichkeit, nur die Personen aufzunehmen, die auch die Chance auf einen Aufenthaltstitel nach Prüfung ihres Antragsverfahrens haben.

Die Erstverteilung der Asylsuchenden erfolgt nach einer festgelegten Aufnahmequote auf die Bundesländer. So soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden. Der Verteilalgorithmus folgt im Grundsatz § 46 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) der Bundesrepublik Deutschland. Die Aufnahmequote richtet sich nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel". Dieser wird jährlich Neuberechnet durch das Büro der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz. Die Zusammensetzung erfolgt nach zwei Drittel Steueraufkommen und ein Drittel Bevölkerungszahl der Länder. Brandenburg hat aktuell eine Quote von 3,02987 %.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Unterbringung und Betreuung sind die Landkreise durchaus frei in ihren Gestaltungsmöglichkeiten. Der Kreistag hat bereits 2013 eine Verteilsatzung erlassen, die sicherstellen soll, dass die Unterbringung von Geflüchteten proportional zur Bevölkerungssituation in den Kommunen erfolgt. Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Teltow-Fläming haben sich zur besonderen Verantwortung der Mittelzentren bekannt. Aktuell sind diesem Vorgehen durch die objektive Knappheit an geeigneten Immobilien Grenzen gesetzt. Dem Grundsatz einer möglichst gerechten Verteilung im Landkreis wird jedoch gefolgt. Das schließt ein, dass das Mittelzentrum Zossen aufgrund der Erstaufnahmeeinrichtung in Wünsdorf bei der Verteilung im Rahmen der Landkreisquote nachrangig gestellt ist.

Zu 5.

Bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist das Ob und das Wie der Aufgabenerfüllung gesetzlich vorgegeben. Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht entfaltet hier keine Wirkung. Adressaten sind deshalb der Bund und das Land.

---

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Auf der Landesebene fungiert der Landkreistag als Interessenvertreter der Kreise und vertritt diese gegenüber der Landesregierung. In den Vorstandssitzungen des Landkreistages und in den Konferenzen der Landesregierung mit den Landrätinnen bringt die Landrätin die Belange des Landkreises Teltow-Fläming ein. Die in der Sachverhaltsbeschreibung der Antragstellerin vermittelten Zitate sind beredter Ausdruck dafür.

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen den Antrag abzulehnen.

  
Wehlan